Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2114**
15. Wahlperiode 01. 12. 2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

a) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Lötzsch und Petra Pau – Drucksache 15/873 –

Rechtsstellung der Abgeordneten der PDS im 15. Deutschen Bundestag

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Lötzsch und Petra Pau – Drucksache 15/874 –

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

A. Problem

Der Antrag auf Drucksache 15/873 strebt eine Anerkennung des Zusammenschlusses der beiden Antragstellerinnen als Gruppe i. S. des § 10 Abs. 4 GO-BT mit mehreren konkret aufgeführten parlamentarischen Mitwirkungsrechten und Ansprüchen an.

Der Hilfsantrag auf Drucksache 15/874 zielt auf eine Änderung der Geschäftsordnung, dass auch anderen Zusammenschlüssen als Fraktionen oder Gruppen bestimmte Rechte verliehen werden können.

B. Lösung

Der Ausschuss empfiehlt, beide Anträge abzulehnen. Eine Anerkennung als Gruppe im Falle des Zusammenschlusses der nur zwei Antragstellerinnen kommt auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht in Betracht. Für eine Regelung entsprechend dem Hilfsantrag besteht kein Bedarf.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Annahme eines der beiden Anträge

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Antrag auf Drucksache 15/873 abzulehnen,

b) den hilfsweise gestellten Antrag auf Drucksache 15/874 abzulehnen.

Berlin, den 13. November 2003

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Erika Simm
Vorsitzende

Dr. Uwe Küster
Berichterstatter

Eckart von Klaeden
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Uwe Küster, Eckart von Klaeden, Volker Beck (Köln) und Jörg van Essen

1. Die Anträge der Abgeordneten Dr. Gesine Lötzsch und Petra Pau auf Drucksachen 15/873 und 15/874 sind in der 48. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 5. Juni 2003 dem 1. Ausschuss überwiesen worden.

   Der 1. Ausschuss hat die Anträge in seiner 12., 16. und 17. Sitzung vom 3. Juli 2003 sowie 6. und 13. November 2003 beraten. An der 12. Sitzung haben die Antragstellerinnen als Erstunterzeichnerin bzw. als Zuhörerin gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 GO-BT teilgenommen. Im Ergebnis sind beide Anträge einstimmig abgelehnt worden.

2. Der Antrag auf **Drucksache 15/873** strebt zum einen an, durch Plenarbeschluss den Zusammenschluss der beiden Antragstellerinnen als Gruppe i. S. des § 10 Abs. 4 GO-BT anzuerkennen. Zum anderen sollen dieser Gruppe bestimmte parlamentarische Rechte und Ausstattungen zuerkannt werden (beratende Mitgliedschaft im Ältestenrat; Recht auf Einbringung von Gesetzentwürfen und bestimmter weiterer Vorlagen und auf jährlich zwei Aktuelle Stunden; Zubilligung angemessener Redezeit; Zuweisung finanzieller, technischer und organisatorischer Ausstattung sowie von Tisch und Telefon im Plenarsaal).

   Durch den Hilfsantrag auf **Drucksache 15/874**, der für den Fall der Ablehnung einer Anerkennung als Gruppe gestellt ist, soll in der Geschäftsordnung ausdrücklich verankert werden, dass auch anderen Zusammenschlüssen als Fraktionen oder Gruppen einzelne geschäftsordnungsrechtlich für Fraktionen vorgesehene Rechte verliehen werden können.

3. Die Anträge werden im Wesentlichen damit begründet, dass die Antragstellerinnen bei der Bundestagswahl 2002 direkt gewählt worden sind und angesichts der nicht überwundenen 5 %-Hürde als einzige die PDS im Deutschen Bundestag repräsentieren. Entsprechend ihrer gleich gerichteten politischen Ziele hätten sie sich zur Koordinierung ihrer parlamentarischen Tätigkeit zusammengeschlossen. Die Begründung des Antrags verweist insoweit auf einen erheblichen Koordinierungs-, Kommunikations- und Beratungsbedarf und nennt als Bezugspunkte den Parteivorstand der PDS, Repräsentanten der PDS in mehreren Landesparlamenten und im Europäischen Parlament sowie die beiden Wahlkreise unter Einschluss derjenigen Wähler, die ihre Stimme nicht für eine der Antragstellerinnen abgegeben hätten. In der Ausschussberatung hat die Erstunterzeichnerin diese Begründungen bekräftigt und die Notwendigkeit betont, für eine wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben die im Antrag konkret aufgeführten parlamentarischen Rechte und Ausstattungen zuerkannt zu bekommen.

4. Zur Begründung der Ablehnung des Antrags auf Drucksache 15/873 ist im Ausschuss zunächst daran erinnert worden, dass bereits bei der Ablehnung des vorausgegangenen, am Beginn der Wahlperiode eingebrachten Antrags auf Drucksache 15/2, der abstrakt in der Geschäftsordnung die Bildung einer Gruppe gemäß § 10 Abs. 4 GO-BT erleichtern wollte, die Situation der Antragstellerinnen sowohl im Ausschuss (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht – Bundestagsdrucksache 15/178) als auch im Plenum (vgl. Stenographischer Bericht der 19. Sitzung vom 16. Januar 2003 – S. 1551 f.) in den Blick genommen worden ist. Im Ergebnis wurde schon bei diesem Antrag keine Grundlage für eine Anerkennung als Gruppe gesehen und auf die geschäftsordnungsrechtlichen Mitwirkungsmöglichkeiten als Fraktionslose verwiesen. Dabei wurde zwischen den Antragstellerinnen und Abgeordneten, die aus anderen Gründen keiner Fraktion angehören, kein maßgeblicher, eine Gruppenanerkennung rechtfertigender Unterschied gesehen. Ebenso wenig wurden die Gruppenanerkennungen nach der deutschen Einigung 1990 für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS als vergleichbar betrachtet. Dabei war auch entscheidend, dass laut Bundesverfassungsgericht ein Zusammenschluss nur dann als Gruppe anerkannt werden muss, wenn eine aus gleicher Partei oder Wahlbündnis stammende Gruppierung so mitgliederstark ist, dass sie unter Berücksichtigung der Ausschussgrößen und des geltenden Verteilverfahrens nach § 12 GO-BT ein oder mehrere Ausschusssitze beanspruchen kann. Diese Voraussetzungen wären in der jetzigen Wahlperiode erst ab acht Mitglieder erreicht. Ein Präzedenzfall bei nur zwei Abgeordneten sei zu vermeiden.

   Die vorgenannten Bewertungen waren im Ausschuss auch bei der Beratung über den nunmehr auf eine Einzelentscheidung abzielenden Antrag auf Anerkennung als Gruppe gemäß § 10 Abs. 4 GO-BT weiterhin maßgeblich.

   Darüber hinaus sind auch die im Antrag gewünschten Rechte und Ausstattungen, soweit überhaupt Entscheidungsbedarf bestand, auf Ablehnung gestoßen.

   Bezüglich der angestrebten Mitwirkung im Ältestenrat (vgl. Nummer 2 Buchstabe a des Antrags) war von Bedeutung, dass den Antragstellerinnen die für ihre parlamentarische Tätigkeit notwendigen Informationen bereits zugehen. So erhalten sie die im Ältestenrat vereinbarte Tagesordnung am Tag nach dessen Sitzung und aktualisiert am Dienstag der Sitzungswoche. Ebenso werden sie über Debattenzeiten, anstehende namentliche Abstimmungen, interfraktionell vereinbarte Änderungen der Tagesordnung sowie über das von der Bundesregierung mitgeteilte Thema der Regierungsbefragung unterrichtet.

   Soweit bestimmte Initiativrechte bzw. eine bestimmte Anzahl an Aktuellen Stunden angestrebt werden (vgl. Nummer 2 Buchstabe b und c des Antrags), wurde auf die für Fraktionslose gegebenen Mitwirkungsmöglichkeiten abgestellt. So können die Antragstellerinnen im Plenum durch Debattenbeiträge, Teilnahme an Abstimmungen, Einbringung von Änderungsanträgen und Erklärungen zur Abstimmung sowie durch Wahrnehmung des Fragerechts (Fragen für die Fragestunde und in der

Regierungsbefragung; schriftliche Einzelfragen) mitwirken.

Zur geforderten angemessenen Redezeit (vgl. Nummer 2 Buchstabe d des Antrags) wurde darauf verwiesen, dass dieser Forderung bereits seit Beginn der Wahlperiode entsprochen wird und im Übrigen den beiden Antragstellerinnen im Vergleich zu fraktionsangehörigen Abgeordneten, insbesondere aus großen Fraktionen, deutlich größere Redemöglichkeiten biete.

Weiterhin wurde im Zusammenhang mit der geforderten finanziellen, technischen und personellen Unterstützung (vgl. Nummer 2 Buchstabe e) im Ausschuss keine Grundlage für eine Zuweisung von Ansprüchen, die sich an den Leistungen für Fraktionen orientieren, im Falle der Fraktionslosen erblickt.

Schließlich ist der Ausschuss bezüglich eines Tisches und eines Telefons im Plenarsaal (vgl. Nummer 2 Buchstabe f des Antrags) insoweit von einer durch den Ältestenrat zu entscheidenden Angelegenheit ausgegangen und hat zudem die Sache als erledigt angesehen, nachdem im Ältestenrat eine entsprechende Ausstattung unter dem Vorbehalt rechtlicher und technischer Durchführbarkeit mehrheitlich auf Zustimmung gestoßen ist. Nur die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im Ausschuss diese Ausstattung angesichts einer besonderen, mit sonstigen Fraktionslosen nicht vergleichbaren Lage der beiden Antragstellerinnen befürwortet.

Auch der Hilfsantrag auf Drucksache 15/874 ist ebenfalls einstimmig abgelehnt worden. Für eine ausdrückliche geschäftsordnungsrechtliche Festlegung, dass auch anderen Zusammenschlüssen als Fraktionen oder Gruppen bestimmte Fraktionsrechte übertragen werden können, besteht nach einhelliger Auffassung kein Bedarf. Derartige Übertragungen könnten nach Auffassung des Ausschusses entsprechend der bisherigen Praxis (z. B. bei der Gestaltung der Redezeit oder der Gestattung gegenseitiger Stellvertretung im Haushalts- bzw. Innenausschuss) durch Einzelentscheidungen vorgenommen werden.

Berlin, den 13. November 2003

Dr. Uwe Küster Berichterstatter	**Eckart von Klaeden** Berichterstatter
Volker Beck (Köln) Berichterstatter	**Jörg van Essen** Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333